

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 30. Dezember 2025****Teil III**

219. Änderung des Anhangs zur Anti-Doping-Konvention vom 16. November 1989 sowie der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport vom 19. Oktober 2005

219. Änderung des Anhangs zur Anti-Doping-Konvention vom 16. November 1989 sowie der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport vom 19. Oktober 2005

Das Exekutivkomitee der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) hat am 11. September 2025 die ab 1. Jänner 2026 gültige Liste der verbotenen Substanzen und Methoden (Verbotsliste 2026¹) genehmigt.

Die Beobachtende Begleitgruppe zur Anti-Doping-Konvention vom 16. November 1989 (BGBl. Nr. 451/1991, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 28/2025) hat die Änderung der im Anhang zu dieser Konvention enthaltenen Verbotsliste gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. b der Konvention mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2026 beschlossen.

Die Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (BGBl. III Nr. 108/2007, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 28/2025) hat die Änderung der in Anlage I des Übereinkommens enthaltenen Verbotsliste gemäß Art. 34 Art. 2 des Übereinkommens genehmigt. Diese Änderung tritt ebenfalls mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Die neue Verbotsliste 2026, die zugleich Anhang zur Anti-Doping-Konvention sowie Anlage I zum Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport ist, wird in der ab dem 1. Jänner 2026 geltenden Fassung veröffentlicht.

[Verbotsliste 2026 in deutscher Übersetzung siehe Anlagen]

[Verbotsliste 2026 in englischer Sprache siehe Anlagen]

[Verbotsliste 2026 in französischer Sprache siehe Anlagen]

Stocker

¹ Die Verbotsliste 2026 ist in englischer und französischer Sprache auf der Website der WADA unter <https://www.wada-ama.org/en/resources/2026-prohibited-list> abrufbar.

